



Landesrechnungshof Nordrhein - Westfalen

LRH NW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
- Herrn Volkmarr Klein, MdL -
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefax 02 11/3896367
Telefon 02 11/38960
Auskunft erteilt:r
Durchwahl 3896 - 340
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
Datum 21.01.2004



Aktenzeichen
G.K. - 172 E 7 - 40

Betr.: Gesetz zur Umstrukturierung der Landesbank Nordrhein-Westfalen zur Förderbank des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/4578 –

Anl.: 1

Sehr geehrter Herr Klein!

Der Sprecher der CDU-Fraktion im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags hat in der Sitzung des HFA am 18.12.03 die Bitte geäußert darzulegen, wie in Ansehung des Prüfungsrechts des Rechnungshofs die Rechtslage beim Bund und bei anderen Ländern sei.

Dieser Bitte komme ich hiermit nach und teile folgendes mit:

Aufgrund der mit der EU erzielten Verständigung darüber, dass staatliche Förderbanken bei der Durchführung von Förderaufgaben im staatlichen Auftrag die Anstaltslast, die Gewährträgerhaftung und andere staatliche Haftungsgarantien unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin nutzen dürfen, haben der Bund in Bezug auf die KfW und die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen die Gesetze zur Regelung der Rechtsverhältnisse ihrer Kreditinstitute novelliert.

Die KfW und die Förderbanken der genannten Länder, mit Ausnahme von Niedersachsen, sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als solche können sie öffentlich-rechtliche Tätigkeiten ausüben. Zugleich sind diese juristischen Personen Kreditinstitute i. S. d. KWG; sie sind nach kaufmännischen Grundsätzen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Der Bund und die Länder haften als Gewährträger für ihre Förderbank. Deshalb haben der Bundesrechnungshof und die Rechnungshöfe der Länder ein umfassendes Prüfungsrecht bei der jeweiligen Förderbank.

In Bezug auf die KfW als öffentlich-rechtliches Unternehmen ist dieses Prüfungsrecht in § 112 BHO verankert: Die KfW wird – ihrem Doppelcharakter entsprechend – wegen ihrer unternehmerischen Tätigkeit wie eine privatrechtliche Unternehmensbeteiligung des Bundes behandelt; als juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt sie den Vorschriften über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes.

In Bayern und in Schleswig-Holstein sind die Förderbanken zwar öffentlich-rechtliche Anstalten, haben aber keinen Unternehmenscharakter; sie stehen nicht im Wettbewerb mit Unternehmen des Privatrechts. Deshalb ergibt sich das Prüfungsrecht des Rechnungshofs aus § 111 der jeweiligen Haushaltsordnung. Der Bayerische Oberste Rechnungshof und der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein prüfen die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Förderbank.

In dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg wird das Prüfungsrecht dahingehend beschrieben, dass der Rechnungshof berechtigt ist, „die Geschäftsführung der Bank“ zu prüfen und andere gesetzliche Vorschriften, die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, unberührt bleiben. Die baden-württembergische Regelung ist zwar nicht wortgleich, aber inhaltsgleich mit den Regelungen in Bayern und Schleswig-Holstein, denn die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 111 LHO umfasst stets auch die der Geschäftsführung der Anstalt, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Die Bestimmung in dem Förderbankgesetz des Freistaats Sachsen lautet ähnlich: „Der Rechnungshof ist berechtigt, die Führung der Geschäfte der Bank zu prüfen.“ Damit erstreckt sich die staatliche Finanzkontrolle uneingeschränkt auf die Rechtmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Förderbankgeschäfte.

Der Wortlaut der in Sachsen-Anhalt vorgesehenen Regelung ist dem LRH noch nicht bekannt. Die Landesregierung beabsichtigt, dem Rechnungshof von Sachsen-Anhalt bei der neuen Förderbank ein Prüfungsrecht einzuräumen, das dem entspricht, das für ihn bei der Norddeutschen Landesbank aufgrund eines Staatsvertrages mit Schleswig-Holstein besteht.

Niedersachsen hat aufgrund der mit der EU erzielten Verständigung ebenfalls eine Förderbank gegründet, die die bisherigen Aufgaben der verschiedenen landesweit tätigen Fördereinrichtungen wahrnimmt. Diese Bank ist – anders als die KfW und die Förderinstitute der vorgenannten Länder – nicht öffentlich-rechtlich organisiert, sondern privatrechtlich in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH). Soweit der Förderbank hoheitliche Aufgaben in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts übertragen werden, geschieht dies durch Beleihung. Sie unterliegt hinsichtlich der Erledigung dieser Aufgaben der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nach § 111 BHO/LHO unabhängig von der Eigentümerstruktur der Anstalt besteht. Etwaige Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs können auch für die finanziellen Interessen der anderen Gewährträger relevant sein.

Den Wortlaut der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen des Bundes und der vorge-
nannten Länder bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Mehrabdrucke für die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses habe ich
beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr

U. Scholle

(Scholle)

Bund - Gesetz über die Kreditanstalt für Wiederaufbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1969 (BGBl. I. S. 573), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankenneustrukturierungsgesetz) vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657)

§ 9 Absatz 4 lautet:

„Den zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland stehen die in § 55 Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und in § 112 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung aufgeführten Rechte zu.“

Bayern

Der Bayerische Oberste Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung (LfA). Rechtsgrundlage ist Art. 111 Abs. 1 BayHO.

Art. 111 BayHO lautet:

„Prüfung durch den Obersten Rechnungshof

(1) Der Oberste Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die Art. 89 bis 99, 102, 103 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Obersten Rechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Staates besteht. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.“

Baden-Württemberg

Gesetz über die L-Bank vom 11. November 1998 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg vom 18. November 1998, S. 581)

§ 15 lautet:

„Prüfung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof ist berechtigt, die Geschäftsführung der Bank zu prüfen. Andere gesetzliche Vorschriften, die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt.“

Freistaat Sachsen

Gesetz zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FöfdbankG) vom 19. Juni 2003

§ 20 lautet:

„Prüfung durch den Rechnungshof

Der Rechnungshof ist berechtigt, die Führung der Geschäfte der Bank zu prüfen. Andere gesetzliche Vorschriften, die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt.“

Schleswig-Holstein

Gesetz zur Neustrukturierung der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale, zur Verselbständigung der Investitionsbank und zur Verwaltung der Landesliegenschaften vom 7. Mai 2003, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2003, S. 206

Artikel 6 – Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz – IBG)

§ 16 lautet:

„Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.“

Das Überwachungsrecht des Landesrechnungshofs über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Investitionsbank Schleswig-Holstein folgt aus § 111 Landeshaushaltsordnung.“

§ 111 lautet:

„Überwachung durch den Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die §§ 89 bis 99, §§ 102, 103 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts kann die zuständige Ministerin oder der zuständige Minister im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister für Finanzen und Energie und dem Landesrechnungshof Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse des Landes besteht. Die nach bisherigem Recht zugelassenen Ausnahmen bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 Abs. 5 und 7 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949.

(4) Andere gesetzliche Vorschriften, die die Überwachung durch den Landesrechnungshof regeln, bleiben unberührt.“

Sachsen-Anhalt

Das Investitionsbank-Begleitgesetz ist am 21.11.2003 verabschiedet worden. Die neue Förderbank ist in die Anstalt „Norddeutsche Landesbank“ eingegliedert. Aufgrund eines Staatsvertrages haben die Landesrechnungshöfe ein umfassendes Prüfungsrecht bei der Norddeutschen Landesbank. Die Landesregierung beabsichtigt, dem Rechnungshof von Sachsen-Anhalt ein entsprechendes Prüfungsrecht auch bei der neuen Förderbank einzuräumen.

Niedersachsen

Gesetz zur Übertragung von Förderaufgaben auf die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH und zur Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 23. Januar 2003, Nds. GVBl. 2003, S. 21.

Art. 1 § 1 lautet:

„Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben

Der Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH können mit ihrem Einverständnis vom jeweils zuständigen Fachministerium die in der Anlage genannten Förderaufgaben durch Vereinbarung zur Erledigung in eigenem Namen übertragen werden, wenn die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt und die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet und keine anderen Aufgaben wahrnimmt. Die Vereinbarung bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums.

(2) Die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH unterliegt bei der Erledigung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben der Aufsicht durch das jeweilige Fachministerium und der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

(3) Widerspruchsbehörde im Zusammenhang mit Aufgaben nach Absatz 1 ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH.“